

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.09.1984

Geschäftszahl

84/04/0077

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 82/04/0107 E 23. September 1983 VwSlg 11160 A/1983 RS 3

Stammrechtssatz

Das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb BGBl Nr. 531/1923 ist auf dem Kompetenztatbestand der "Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes" des Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG als erlassen anzusehen und stellt solcherart keine gewerberechtliche Vorschrift dar.